

3204 E

4. Änderungsbeschluss zur Geschäftsverteilung bei dem Amtsgericht Herford im Jahre 2024

Richterin **Gerbaulet** scheidet mit Ablauf des 04.06.2024 wegen des Beginns ihrer Mutterschutzfrist bei dem Amtsgericht Herford aus.

Aus diesem Anlass wird die Geschäftsverteilung mit Wirkung vom 05.06.2024 hinsichtlich der Abschnitte B (Arbeitsgebiete) und D (Vertretungsregelung) wie folgt geändert und neu gefasst:

B Arbeitsgebiete

Es bearbeiten:

1. N.N.:

neben den Geschäften der Dienstaufsicht, der Justizverwaltung, der Hinterlegungssachen, der Rechtshilfe- und Amtshilfeersuchen in Disziplinar- und Ehrengerichtssachen, in denen die Vertretung durch den zuständigen Vertreter und bei dessen Verhinderung durch den jeweils dienstältesten Richter erfolgt,

2. Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk:

- a) neben den Aufgaben der Vertreterin des Direktors des Amtsgerichts
- b) die dem Jugendrichter als Vorsitzenden des Jugendschöffengerichts obliegenden Geschäfte,
- c) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gemäß § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit sie aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendschöffengerichts hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG,
- d) die Auswahl der Schöffen für die Jugendgerichte und sonstige diese Schöffen betreffenden Geschäfte, die durch das JGG und das GVG dem Amtsgericht übertragen sind,
- e) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus den Zuständigkeitsbereichen 4 b) und 9a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
- f) die richterlichen Entscheidungen nach dem Schiedsamtsgesetz,
- g) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, wenn die Sache an einem Freitag an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingeht,
- h) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn die Sache an einem Freitag an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingeht,
- i) die Ablehnungssachen nach §§ 27, 30 StPO,
- j) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene und Bußgeldsachen gegen Erwachsene, Heranwachsende und Jugendliche, wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,
- k) die richterlichen Aufgaben aus den §§ 45, 51 der Bundesnotarordnung -und- soweit die in der amtlichen Verwahrung des Amtsgerichts befindlichen außergerichtlichen Urkunden sowie sämtliche notarielle Urkunden in Betracht kommen- aus § 797 ZPO,

- l) die Grundbuchsachen,
- m) die Geschäfte nach dem Gesetz über Unschädlichkeitszeugnisse vom 29. März 1966 (GV.NW S. 136),
- n) die Sachen aufgrund des Verschollenheitsgesetzes und die Rechtshilfeersuchen in Verschollenheitssachen,
- o) die Verfahren aus § 7 Abs. 3 des Gesetzes über das Erbbaurecht vom 15. Januar BL 72, Ber. 122)
- p) alle Dienstgeschäfte, die durch diesen Beschluss nicht ausdrücklich einem anderen Richter übertragen sind,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Blöbaum,
bei deren Verhinderung Richter Pender.

3. Richterin am Amtsgericht Hoppe

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben A, E, F, J, L, N, O, P, S (ohne St und Sch), Q, U, Y und Z beginnt.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kahlert.

4. Richter in am Amtsgericht Heldt:

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben C, E, I, J, L, N, O, P, Q, R, T, U, V und X beginnt,
- b) die Geschäfte des Jugendrichters als Einzelrichter in Cs-, Ds- und Bs-Sachen, sowie die Geschäfte des Vollstreckungsleiters als Richter gem. § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG, soweit diese aus der Spruchrichterzuständigkeit eines Jugendrichters hervorgehen, und entsprechend die Aufgaben nach § 58 Abs. 3 JGG; ferner die Aufgaben des Jugendrichters nach § 45 Abs. 3 JGG,
- c) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftssachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben C, I, T, W und Z beginnt,
- d) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Dienstag hier eingehen,
- e) den Beisitz im Erweiterten Schöffengericht,
- f) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Dienstag hier eingehen,
- g) die Abschiebehafthsachen,
- h) die Rechtshilfesachen in Straf- und Bußgeldsachen.

Vertreter: Richter Dr. Böttcher,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Blöbaum.

5. Richter am Amtsgericht Steinecker:

- a) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32049 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme des Marie-Schmalenbach-Hauses und der den Dezernaten 7 c) d), 11 e) f) und 14 c) d) zugewiesenen Sachen,
- b) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen mittwochs 13.00 Uhr und donnerstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen donnerstags 13:00 Uhr und freitags 15:30 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- c) abweichend von Ziffer b) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbrin-

gung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch den durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von dienstags 13.00 Uhr bis mittwochs 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch den zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr zuständigen hiesigen Richter oder durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

d) die Zwangsvollstreckungssachen.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dr. Vogel zu a) bis c),

Richter am Amtsgericht Dieck zu d),

bei deren Verhinderung jeweils Richter am Amtsgericht Diembeck.

6. Richterin am Amtsgericht Häusler:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
- der Endziffer 1, wenn ihr eine 0, 1, 2, 3 oder 4 vorangeht,
 - der Endziffer 4,
 - der Endziffer 5,
 - der Endziffer 9.
- b) die Verfahren in Wohnungseigentumssachen aufgrund der §§ 43 bis 50 des Wohnungseigentumsgesetzes einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
- c) die Nachlasssachen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Kahlert,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte,

7. Richter am Amtsgericht Dieck:

- a) die vom 01.04.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
- der Endziffer 7,
 - der Endziffer 8.
- b) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlenbereich 32052 der Stadt Herford hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 5 b) c), 11 e) f) und 14 c) d) zugewiesenen Sachen,
- c) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen montags 13.00 Uhr und dienstags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach dienstags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen donnerstags 13:00 Uhr und freitags 15:30 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- d) abweichend von Ziffer c) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragsübergangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von montags 13.00 Uhr bis dienstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch den zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr zuständigen hiesigen Richter oder durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Diembeck,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Häusler (zu a)) und
Richter am Amtsgericht Schmidt (zu b) – d))

8. Richterin am Amtsgericht Kuper-Stelte:

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsgegenklagen gegen familienrechtliche Zahlungstitel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit B, D, G, M, R, T und V beginnt,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Hoppe,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Dr. Vogel.

9. Richterin am Amtsgericht Blöbaum:

- a) die Geschäfte der Vorsitzenden des Schöffengerichts einschließlich der Entscheidung nach § 29 Abs. 2 GVG,
- b) die Auswahl der Schöffen und die sonstigen die ausgewählten Schöffen betreffenden Entscheidungen und Geschäfte, die durch das GVG dem Amtsgericht übertragen sind, soweit nicht die unter B 2. aufgeführte Richterin zuständig ist,
- c) die Geschäfte des Vollstreckungsleiters für Jugendstrafsachen mit Ausnahme der Geschäfte nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 JGG
- d) die Entscheidungen über Fixierungen von Gefangenen der JVA Herford nach §§ 51 JStVollzG NRW, 69 StVollzG NRW, 28 UVollzG NRW,
- e) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Donnerstag hier eingehen,
- f) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Donnerstag hier eingehen,
- g) die gemäß §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO zurückverwiesenen Sachen aus dem Zuständigkeitsbereich 2a), wenn die Sache an eine andere Abteilung des Amtsgerichts zurückverwiesen worden ist,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk,
bei deren Verhinderung Richterin am Amtsgericht Heldt.

10. Richterin am Amtsgericht Kahlert:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die im schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen mit
 - der Endziffer 0,
 - der Endziffer 6,

- b) die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben H oder Sch beginnt,

- c) die Adoptionssachen,

- d) die Rechtshilfesachen in Zivilsachen.

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Häusler,
bei deren Verhinderung Richter am Amtsgericht Diembeck.

11. Richter am Amtsgericht Diembeck:

- a) die vom 01.01.2004 an eingegangenen und künftig eingehenden C- und H-Sachen und die in schiedsrichterlichen Verfahren notwendigen richterlichen Handlungen und Entscheidungen
- mit der Endziffer 1, wenn dieser eine 5, 6 7, 8 oder 9 vorangeht,
 - mit der Endziffer 2,
 - mit der Endziffer 3,
- b) die Ablehnungssachen nach §§ 42, 45, 48 ZPO, auch in Verfahren nach dem FamFG,
- c) sämtliche Sachen, für die das Landwirtschaftsgericht zuständig ist, die Streitigkeiten aus Landpacht- und Jagdpachtverträgen sowie die Pachtkredit- und Bodenreformsachen, einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen,
- d) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23 c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsgerichtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Postleitzahlenbereich 32051 der Stadt Herford oder im Marie-Schmalenbach-Haus hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 5 b) c), 7 c) d) und 14 c) d) zugewiesenen Sachen,
- e) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsachenentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen dienstags 13.00 Uhr und mittwochs 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,
- er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach mittwochs 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,
- er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- f) abweichend von Ziffer e) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von mittwochs 13.00 Uhr bis donnerstags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch den zwischen donnerstags 13:00 Uhr und freitags 15.30 Uhr zuständigen hiesigen Richter oder durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Dieck ,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht Kahlert (zu a) bis c)), Richter am Amtsgericht Schmidt (zu d) bis f)).

12. Richter Pender:

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben F, G, M, S, W und Z beginnt,
- b) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftssachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben A, B, D, E, G, H und S beginnt;
- c) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Montag hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen,
- d) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PolG NRW, wenn diese an einem Montag hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen,

Vertreter: Richterin am Amtsgericht Heldt
bei deren Verhinderung Richter Dr. Böttcher

13. Richter am Amtsgericht Dr. Vogel:

- a) die dem Betreuungsgericht gemäß § 23c Abs. 1 GVG zugewiesenen Betreuungs-, Unterbringungs- und betreuungsrechtlichen Zuweisungssachen einschließlich der Rechtshilfeersuchen in diesen Sachen, wenn der Betroffene seinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem Postleitzahlenbereich 32139 der Stadt Spenge oder im Postleitzahlenbereich 32130 der Stadt Enger oder im Postleitzahlenbereich 32120 der Gemeinde Hiddenhausen hat, mit Ausnahme der den Dezernaten 5 b) c), 7 c) d) und 11 e) f) zugewiesenen Sachen,
- b) die Unterbringungssachen gem. § 312 (einstweilige Anordnungen und Hauptsacheentscheidungen) sowie einstweilige Anordnungen in Betreuungssachen gem. §§ 300, 301 FamFG, jeweils einschließlich Rechtshilfeanhörungen, soweit sich der Betroffene im Klinikum Herford oder im Mathildenhospital Herford – unabhängig vom gewöhnlichen Aufenthalt - tatsächlich aufhält, wenn die Sache zwischen freitags 15.30 Uhr und montags 13.00 Uhr bei Gericht eingegangen ist,

er bleibt über 13:00 Uhr hinaus jedoch vorrangig vor dem nach montags 13.00 Uhr zuständigen Richter zuständig für die während der Dienstzeit noch eingehenden Anträge auf unaufschiebbare Maßnahmen,

er ist außerdem an den in der Anlage 1 zu diesem Geschäftsverteilungsplan aufgeführten, ihm zugewiesenen Tagen zuständig, wenn die Sache zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr bei Gericht eingegangen ist;

maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit ist in Unterbringungssachen nach § 312 FamFG jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht; dies gilt auch dann, wenn das Amtsgericht Minden im Wege des Bereitschaftsdienstes bereits vorbefasst war,

bei einstweiligen Anordnungen in Betreuungssachen nach §§ 300, 301 FamFG ist der Eingang der Anregung maßgeblich,

auf die Vollständigkeit der Antragsunterlagen (Vorhandensein von ärztlichen Attesten etc.) kommt es für die Begründung der Zuständigkeit nicht an,

- c) abweichend von Ziffer c) unabhängig vom Zeitpunkt des Antragseingangs die Entscheidungen über Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch das hiesige Gericht erlassen wurde durch den in der Zeit von freitags 15.30 Uhr bis montags 13.00 Uhr zuständigen Dezernenten. Für Anträge auf Verlängerung einer bestehenden vorläufigen Unterbringung, wenn die Unterbringungsentscheidung durch den zwischen donnerstags 13.00 Uhr und freitags 15.30 Uhr zuständigen hiesigen Richter oder durch das Amtsgericht Minden erlassen wurde, ist maßgeblich für die Begründung der Zuständigkeit jeweils der Eingang des Antrags beim hiesigen Gericht.

Vertreter: Richter am Amtsgericht Steinecker,
bei dessen Verhinderung Richter am Amtsgericht Dieck.

14. Richter am Amtsgericht Schmidt:

die dem Familiengericht gem. §§ 23 b Abs. 1, 23 a Abs. 1 Nr. 1 GVG i.V.m. § 111 FamFG zufallenden Familiensachen (mit Ausnahme der Adoptionssachen) einschließlich Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsklagen gegen familienrechtliche Zahlungsmittel, soweit der Familienname des Antragsgegners, Beklagten bzw. bei Verfahren gem. § 151 FamFG der Familienname des Kindes mit den Buchstaben C, I, K, St, W und X beginnt,

Vertreter: RichterIn am Amtsgericht Hoppe bis 04.07.2024,
RichterIn am Amtsgericht Kuper-Stelte ab 05.07.2024
bei deren Verhinderung RichterIn am Amtsgericht Kuper-Stelte bis
04.7.2024 bzw. RichterIn am Amtsgericht Hoppe ab 05.07.2024.

15. Richter Dr. Böttcher

- a) die Ds-, Bs- und Strafbefehlssachen gegen Erwachsene sowie die Gs-Sachen (ohne Haftsachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten mit den Buchstaben A, B, D, H, K und Y beginnt,
- b) die Gs-Haftsachen gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, die an einem Mittwoch hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen
- c) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PoIG NRW, wenn diese an einem Mittwoch hier eingehen,
- d) die Bußgeldsachen (einschließlich Erzwingungshaftssachen) gegen Erwachsene, Jugendliche und Heranwachsende, in denen der Name des Betroffenen mit den Buchstaben F, J, K, L, M, N, O, P, Q, R, U, V, X und Y beginnt,
- e) die Freiheitsentziehungssachen nach dem PoIG NRW, wenn diese an einem Mittwoch hier eingehen, sowie diejenigen, die freitags an den in der Anlage 2 zu diesem Geschäftsverteilungsplan bezeichneten Tagen hier eingehen;

Vertreterin: Richter Pender,
bei dessen Verhinderung Richterin am Amtsgericht
Dr. Schwöppe-Funk.

D

Vertretungsregelung, besondere Zuständigkeiten

I.

Bezüglich der Vertretung der Richter bei dem Amtsgericht Herford wird Folgendes bestimmt: Jeder Richter wird in Bezug auf sein gesamtes Arbeitsgebiet in Fällen tatsächlicher Verhinderung (z.B. durch Krankheit, Erholungsurlaub, Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen usw.) von den in Abschnitt B. dieses Beschlusses jeweils angegebenen anderen Richtern vertreten. Jeder Richter hat außerdem einen Ersatzvertreter, der bei Verhinderung des Vertreters einzutreten hat. Falls hierdurch die Vertretung eines Richters nicht ausreichend geregelt ist, vertreten sich die Richter in folgender Reihenfolge, wobei vorrangig diejenigen berufen sind, die derselben Abteilung angehören wie der Vertretene:

Diembeck - Kahlert - Dieck – Dr. Schwöppe-Funk - Dr. Vogel - Kuper-Stelte - Blöbaum – Heldt – Dr. Böttcher – Gerbaulet - Schmidt – Pender – Häusler – Steinecker- Hoppe usw.

Diese Ringvertretung gilt auch dann, wenn eine Strafsache gemäß § 354 Abs. 2 StPO zum wiederholten Male an eine andere Abteilung des Amtsgerichtes zurückverwiesen wurde.

II.

1. Für die Beschleunigten Verfahren (§§ 417 ff. StPO) gilt die unter B. aufgeführte Zuständigkeitsverteilung. Ist der danach zuständige Richter verhindert oder die Durchführung einer Hauptverhandlung durch ihn aus sonstigen Gründen nicht möglich, so nehmen die Vertretung wahr am:

Montag: Richter Dr. Böttcher

Dienstag: Richter Pender

Mittwoch: Richterin am Amtsgericht Heldt

Donnerstag: Richterin am Amtsgericht Dr. Schwöppe-Funk

Freitag: Richterin am Amtsgericht Blöbaum

2. Ist mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens unmittelbar auch ein Antrag auf Anordnung der Hauptverhandlungshaft nach § 127 b StPO verbunden, so ist für die Vorführung ebenfalls der nach Ziff. 1 für das beschleunigte Verfahren zuständige Richter zuständig.

Herford, 31.Mai 2024

Das Präsidium des Amtsgerichts

Kuper-Stelte

Diembeck

Frau R'inAG Heldt

Dr. Schwöppe-Funk

Anlage 1 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Herford für das Jahr 2024 (Unterbringungssachen)

07.06.2024	Steinecker
14.06.2024	Dieck
21.06.2024	Diembeck
28.06.2024	Vogel
05.07.2024	Diembeck
12.07.2024	Steinecker
19.07.2024	Diembeck
26.07.2024	Steinecker
02.08.2024	Vogel
09.08.2024	Vogel
16.08.2024	Steinecker
23.08.2024	Dieck
30.08.2024	Diembeck
06.09.2024	Dieck
13.09.2024	Diembeck
20.09.2024	Dieck
27.09.2024	Steinecker
04.10.2024	Dieck (Brückentag)
11.10.2024	Diembeck
18.10.2024	Vogel
25.10.2024	Steinecker
01.11.2024	(-) Allerheiligen
08.11.2024	Dieck
15.11.2024	Diembeck
22.11.2024	Steinecker
29.11.2024	Vogel
06.12.2024	Dieck
13.12.2024	Diembeck
20.12.2024	Vogel
27.12.2024	Vogel

Anlage 2 zum richterlichen Geschäftsverteilungsplan des Amtsgerichts Herford für das Jahr 2024 (Gs-Haftsachen, Freiheitsentziehungssachen nach dem PoIG NW)

07.06.2024	Dr. Schwöppe-Funk
14.06.2024	Dr. Schwöppe-Funk
21.06.2024	Dr. Schwöppe-Funk
28.06.2024	Dr. Schwöppe-Funk
05.07.2024	Dr. Böttcher
12.07.2024	Pender
19.07.2024	Dr. Böttcher
26.07.2024	Dr. Böttcher
02.08.2024	Dr. Schwöppe-Funk
09.08.2024	Pender
16.08.2024	Pender
23.08.2024	Dr. Böttcher
30.08.2024	Pender
06.09.2024	Dr. Schwöppe-Funk
13.09.2024	Pender
20.09.2024	Dr. Böttcher
27.09.2024	Pender
04.10.2024	Pender
11.10.2024	Dr. Böttcher
18.10.2024	Dr. Schwöppe-Funk
25.10.2024	Pender
01.11.2024	Feiertag frei
08.11.2024	Pender
15.11.2024	Dr. Böttcher
22.11.2024	Pender
29.11.2024	Dr. Schwöppe-Funk
06.12.2024	Dr. Böttcher
13.12.2024	Dr. Böttcher
20.12.2024	Dr. Schwöppe-Funk
27.12.2024	Dr. Schwöppe-Funk